



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Empfangsbekanntnis  
Flughafen München GmbH  
Konzernereinheit Recht  
Nordallee 25  
85326 München-Flughafen

Bearbeitet von Peter Schrödinger	Telefon +49 89 2176-2375	Zimmer HE 308	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 19.07.2021	Unser Geschäftszeichen ROB-2-3721.25_3-10-148	München, 19.10.2021

### **Verkehrsflughafen München; Einleitung von Absalzwasser aus dem Rückkühlsystem der Energiezentrale Ost (EZO) in die öffentliche Kanalisation**

#### **Anlagen:**

1 Kostenrechnung  
1 Empfangsbekanntnis

**– bitte ausgefüllt zurück –**

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 19.07.2021 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 131 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 29.03.2021 (147. ÄPG), Az. ROB-2-3721.25\_3-3-147, folgenden

### **148. Änderungsbescheid – Plangenehmigung: (148. ÄPG)**

Dienstgebäude  
Heßstraße 130  
80797 München

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de

Tram 20/21/29 Hochschule M.  
Bus 153/154 Infanteriestr. Süd

Telefax  
+49 89 2176-2914

Internet  
www.regierung-oberbayern.de



## **A Verfügender Teil**

### **I Genehmigung des Plans**

Der Plan zur Einleitung von Absalzwasser aus dem Rückkühlsystem der Energiezentrale Ost (EZO) in die öffentliche Kanalisation wird zugelassen.

#### Hinweis:

Diese Plangenehmigung ersetzt die nach § 58 Abs. 1 WHG zum Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung) erforderliche Genehmigung.

**Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:**

### **II Änderungen in Abschnitt V. (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41c BayWG a. F./§ 58 WHG mit Auflagen)**

In Abschnitt V wird folgende Ziffer 35 eingefügt:

"35. Genehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG zum Einleiten von Absalzwasser aus dem Rückkühlsystem der Energiezentrale Ost (EZO)) in die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbands Erdinger Moos

35.1 Der FMG wird für die Einleitung von Abwasser aus der Absalzung im Bereich der Energiezentrale Ost (EZO) die widerrufliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage des Abwasserwerkverbandes Erdinger Moos.

Die Genehmigung ist bis zum 31.12.2041 befristet.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen und Pläne zugrunde:

- Antrag vom 19.07.2021
- Erläuterungsbericht vom 15.07.2021 mit
  - Anlage 1 – Lageplan Energiezentrale Ost
  - Anlage 2 – Draufsicht und schematische Darstellung Absalzung und Nachspeisung Zusatzwasser (Brunnenwasser)
  - Anlage 3 - Ergebnisse des Monitoring Überwachungswerte 2016-2020

Die Unterlagen wurden vom Wasserwirtschaftsamt München am 21.09.2021 geprüft.

## Beschreibung der Abwasseranlagen:

Die FMG betreibt im östlichen Bereich des Flughafengeländes eine EZO, von der aus insbesondere die Passagierabfertigungsgebäude mit Klimakälte versorgt werden. In der EZO werden als kältetechnische Anlagen im geplanten Endausbau 6 Kompressionskältemaschinen mit einer Kälteleistung von ca. 35 MW betrieben. Die Rückkühlung dieser Kältemaschinen erfolgt mittels Kühlwasser aus einem Brauchwasserbrunnen, hilfsweise mittels Trinkwasser.

Das Kühlwasser wird nach Erwärmung in den Kältemaschinen zu Rückkühlwerken gefördert und dort über 6 Kühltürme (ca. 40 MW Rückkühlleistung) abgekühlt. Die Kühltürme werden mit einer Eindickzahl (EZ) von 2 betrieben. Bei Überschreitung eines vorgegebenen Grenzwertes der Leitfähigkeit muss ein Teil des Kühlwassers abgesalzen und durch Frischwasser aus dem Brauchwasserbrunnen ersetzt werden. Bei Bedarf kann anstatt Grundwasser auch Trinkwasser zum Betrieb des Kühlkreislaufs eingesetzt werden.

Das Kühlwasser muss für den Einsatz im Kühlkreislauf konditioniert werden. Dazu werden folgende Stoffe eingesetzt:

- Schwefelsäure zur Enthärtung
- Korrosionsinhibitor
- Biozid zur Vermeidung mikrobiologischer Aufwüchse sowie Dispersionsmittel zur Unterstützung des Biozideinsatzes
- Bioreporter zur Bedarfsermittlung des Biozideinsatzes

Das Absalzwasser enthält neben den aufkonzentrierten Mineralien aus dem Grundwasser auch Spuren dieser eingesetzten Stoffe. Nach Zugabe des Biozids kommt es im Kühlkreislauf zu einer erhöhten organischen Belastung durch abgestorbene Organismen. Die Organik wird bei der Absalzung aus dem Kühlkreislauf entfernt und gelangt ins Abwasser.

Sofern die unter Ziffer V.27.6.1.1.2 aufgeführten Überwachungswerte nicht eingehalten werden können, soll eine Einleitung des Abwassers in die öffentliche Kanalisation erfolgen. Die Umstellung von Direkteinleitung in die Ableitung Süd-Nord erfolgt händisch.

35.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

35.3.1 Anforderungen für das Abwasser aus der Absalzung

35.3.1.1 Abwasservolumenstrom

Folgende Werte dürfen an der Überwachungsstelle Zulauf Umschalt-schacht nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	50	m <sup>3</sup> /h
Abwasservolumenstrom	1.200	m <sup>3</sup> /d

35.3.1.2 Überwachungswerte

Folgende Werte dürfen an der Probenahmestelle Zulauf Umschalt-schacht nicht überschritten werden:

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert	Einheit
Zink	qualifizierte Stich-probe	4,00	mg/l
Adsorbierbare organisch ge-bundene Haloge-ne (AOX)	Stichprobe	0,15	mg/l

Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobioziden Wirkstoffen dürfen an der Probenahmestelle Zulauf Umschalt-schacht folgende Werte nicht überschritten werden:

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert	Einheit
Zink	qualifizierte Stichprobe	4,00	mg/l
Adsorbierbare organisch gebun-dene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,50	mg/l
Chlordioxid und andere Oxidan-tien (angegeben als Chlor)	Stichprobe	0,30	mg/l
Giftigkeit gegen-über Leuchtbakte-rien (G <sub>L</sub> -Wert)	Stichprobe	12	----

Die Anforderung an den  $G_L$ -Wert gilt als eingehalten, wenn der Kühlkreislauf so lange geschlossen wird, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein  $G_L$ -Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

#### 35.3.2 Probenahme und Probenvorbehandlung

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter Ziffer 35.3.1.2.

Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden, die vor der Aufteilung in Analyseproben entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren ist. Davon ausgenommen ist der Parameter AOX, für den jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist.

Die Probenvorbehandlung richtet sich nach den Vorschriften der unter Ziffer 35.3.3 genannten Analysen- und Messverfahren.

Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

#### 35.3.3 Analysen- und Messverfahren

Den Werten in Ziffer 35.3.1 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

#### 35.3.4 Einhaltung der Anforderungen

Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

#### 35.3.5 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B des Anhangs 31 der AbwV sind einzuhalten.

- 35.3.6 Auflagen für Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen
- 35.3.6.1 Abwasserkanäle und -leitungen
- Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Ziffer 35.3.7.3 durchgeführt werden können.
- 35.3.6.2 Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse
- Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt München sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.
- 35.3.6.3 Kennzeichnung der Überwachungsstellen
- An der unter Ziffer 35.3.1 aufgeführten Überwachungsstelle ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.
- 35.3.6.4 Personal
- Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.
- 35.3.6.5 Geräte
- Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.
- 35.3.6.6 Regelmäßige Unterhaltung der Abwasseranlagen
- Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Ziffer 35.3.7.1 darzustellen.
- 35.3.7 Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung
- 35.3.7.1 Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)
- Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
- Die Eigenüberwachung der Abwasserableitung ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte „Abwasseranfall über 100 m<sup>3</sup>/d“ maßgebend ist.
- Bis zum 1. März des Folgejahres ist ein Jahresbericht nach § 5 EÜV vorzulegen, in welchem Aufzeichnungen zur Einhaltung der Werte bei der maximalen stündlichen und täglichen Einleitmenge sowie die Ergebnisse

der durchgeführten Analysen enthalten sein müssen. Weiterhin muss der Jahresbericht Angaben zur durchgeführten Kanaldichtheitsüberwachung beinhalten.

### 35.3.7.2 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

### 35.3.7.3 Dichtheitsüberwachung

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Luftamt Südbayern und dem Wasserwirtschaftsamt München zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

35.3.8 Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

35.3.8.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Luftamt Südbayern und dem Wasserwirtschaftsamt München anzuzeigen. Für Änderungen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist rechtzeitig vorab ein Antrag zu stellen.

35.3.8.2 Stilllegung

Die endgültige Einstellung der Abwassereinleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist rechtzeitig vorab dem Luftamt Südbayern und dem Wasserwirtschaftsamt München anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

35.4 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

### **III Kostenentscheidung**

1. Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 1.470,00 € festgesetzt.
3. An Auslagen werden 264,00 € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 1.734,00 €)



## **B Sachverhalt**

### **I Ausgangssituation**

Die FMG betreibt im östlichen Bereich des Flughafengeländes nördlich des Vorfelds Ost eine Energiezentrale (Energiezentrale Ost – EZO), deren Errichtung und Betrieb mit dem 109. Änderungsbescheid - Plangenehmigung zum PFB MUC (109. ÄPG) vom 14.01.2013 zugelassen wurde.

Die EZO versorgt mittels elektrisch betriebener Turbokältemaschinen den Flughafencampus, insbesondere die Passagierabfertigungsgebäude (Terminals) zu Spitzenlastzeiten mit Klimakälte. Die Rückkühlung dieser Turbokältemaschinen erfolgt über ein zentrales und offenes Rückkühlsystem. Die Rückkühlanlage der EZO wird nicht durchgängig betrieben, sondern je nach Kältebedarf in Abhängigkeit von Wetter bzw. Temperatur. Im Winter ist die Anlage ganz außer Betrieb.

Das Kühlwasser des Rückkühlsystems muss für den Einsatz im Kühlkreislauf konditioniert werden. Dazu werden folgende Stoffe eingesetzt: Schwefelsäure zur Enthärtung, Korrosionsinhibitor, Biozid zur Vermeidung mikrobiologischer Aufwüchse sowie Dispersionsmittel zur Unterstützung des Biozideinsatzes sowie Bioreporter zur Bedarfsermittlung des Biozideinsatzes. Das Kühlwasser wird u.a. durch Verdunstung eingedickt. In Abhängigkeit von der elektrischen Leitfähigkeit des Wassers (Salzgehalt) wird dem Kühlwasserkreislauf ein Teil des Kühlwassers entnommen und durch frisches Wasser ersetzt (Absalzung).

Bei Erreichen der maximalen Eindickung bzw. Leitfähigkeit des Kühlwassers wird mit Hilfe einer Pumpe Kühlwasser aus den Kühlwasserbecken entnommen und in einen Schacht im Süden des EZO-Gebäudes eingeleitet. In diesem Schacht besteht die Möglichkeit, das Absalzwasser entweder in die Überleitung Süd-Nord (oberirdisches Gewässer) oder in das Abwassersystem einzuleiten.

Für die Einleitung des Absalzwassers in die Überleitung Süd-Nord ist die FMG im Besitz einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (Ziffer V.27 PFB MUC), die ebenfalls mit der 109. ÄPG erteilt wurde.

Bei Überschreitung der festgelegten Grenzwerte (die Grenzwerte für TOC, CSB und Gesamtstickstoff sowie z. T. auch für AOX bei ausschließlicher Nutzung von Brunnenwasser als Zusatzwasser konnten nicht durchgängig eingehalten werden) wird das Absalzwasser nicht in die Überleitung Süd-Nord, sondern in den Abwasserkanal mit Ableitung zur Kläranlage des AZV Erdinger Moos eingeleitet (Bedarfsfall). Diese Vorgehensweise wurde im Erläuterungsbericht Entwässerung, der im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens, das mit der 109. ÄPG abgeschlossen wurde, so beschrieben und von der Wasserwirtschaft mitgetragen.

## **II Antrag und Antragsbegründung**

Mit Schreiben vom 19.07.2021 hat die FMG beantragt, das Absalzwasser aus dem Rückkühlssystem der EZO auch dann in die öffentliche Kanalisation einleiten zu dürfen, wenn kein Bedarfsfall im o. g. Sinne vorliegt.

Die Abführung des Absalzwassers soll künftig gleichwertig sowohl in die Überleitung Süd-Nord (Direkteinleitung) als auch in die Kanalisation (Indirekteinleitung) ermöglicht werden. Die Umschaltung der beiden Wege bleibt ein händischer Vorgang über den Sammelschacht. Nachdem die Einleitung in den Abwasserkanal bisher nur für den Notfall vorgesehen war, soll dieser Weg der Einleitung nun ergänzend zur Einleitung in den Überleitgraben Süd-Nord als Regelfall zugelassen werden.

Unabhängig von der hier beantragten Genehmigung nach § 58 WHG wird weiterhin versucht, zur Entlastung der Kläranlage des AZV Erdinger Moos den Nachweis zur dauerhaften Einhaltung der in Ziffer V.27.6.1.1.2 PFB MUC festgesetzten Grenzwerte für die die Direkteinleitung in die Überleitung Süd-Nord zu erbringen.

## **C Verfahren**

### **I Beteiligte Stellen**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern (Luftamt) hat zu dem Antrag das Wasserwirtschaftsamt München (WWA) gehört:

Das WWA teilt mit, dass für das Abwasser, das antragsgemäß in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll, Anforderungen vor seiner Vermischung und für den Ort des Anfalls im Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV) i. V. m. § 57 Abs. 2 WHG bestünden. Die Bagatellschwelle gemäß Anhang 31 der AbwV von 10 m<sup>3</sup> Abwasser werde deutlich überschritten. Der Anhang 31 der AbwV sei daher anwendbar, so dass nach § 58 Abs. 1 WHG eine Genehmigung erforderlich sei. Die in § 58 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung seien bei Einhaltung von im einzelnen genannten Bedingungen und Inhalts- und Nebenbestimmungen gewährleistet. Daher könne eine Genehmigung gemäß § 58 WHG erteilt werden.

## **II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens**

Das Luftamt kann nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Die Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG liegen vor.

Mit den Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG), vgl. Ziffer C.I. Rechte anderer werden nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6

Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Andere Rechtsvorschriften sehen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG). Insbesondere verwirklicht die Indirekteinleitung keinen Tatbestand, der in Anlage 1 zum UVPG genannt ist. Auch erfährt der Verkehrsflughafen München als Vorhaben nach Nr. 14.12.1 der Anlage 1 zum UVPG in seinen uvp-relevanten, die technische Kapazität bestimmenden, Bestandteilen keine Änderung.

## **D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe**

### **I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern**

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 Satz 1 LuftVG, § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayVwVfG örtlich zuständig.

### **II Plangenehmigung**

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG.

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Hierzu gehört auch die verfahrensgegenständliche Einleitung des Absalzwassers in die öffentliche Kanalisation, vgl. die Ausführungen in Ziffer D.III.

Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Das dabei zu beachtende materielle Recht bleibt unberührt.

### **III Planrechtfertigung**

Das Vorhaben erfüllt das fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung.

Diesem Erfordernis ist genügt, wenn für das zur Plangenehmigung nachgesuchte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf besteht, mithin also die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des zur Plangenehmigung nachgesuchten Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist.

Das Vorhaben dient dem Verkehrsflughafen München.

Die bestehende EZO wurde als Flughafenanlage, die der Versorgung von Passagierabfertigungsgebäuden mit Klimakälte dient, planfestgestellt. Passagierabfertigungsgebäude einschließ-

lich der diesen zugeordneten Funktionsgebäuden gehören als Einrichtungen, die unmittelbar der Abwicklung des Flugbetriebs dienen, unzweifelhaft zu nach Luftverkehrsrecht planfeststellungspflichtigen bzw. -fähigen Flugplatzanlagen i. S. d. § 8 LuftVG. Bestandteil der EZO sind wiederum insbesondere die Turbokältemaschinen, die gekühlt werden müssen. Bei dem Kühlprozess fällt Rückkühlwasser an, das u. a. in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. In diesem Zusammenhang wird auf Ziffer C.II der 109. ÄPG Bezug genommen.

#### **IV Materielles Recht**

Die im verfügenden Teil unter Ziffer A.I und Ziffer A.II (Ziffer V.35 PFB MUC) ausgesprochene Indirekteinleitungsgenehmigung beruht auf § 58 Abs. 1 WHG. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 58 Abs. 2 WHG liegen nach Begutachtung des WWA und Prüfung durch das Luftamt vor.

Der Widerrufsvorbehalt beruht auf § 58 Abs. 4 Satz 2 WHG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 58 Abs. 2 WHG bzw. § 58 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG.

Die Befristung der Genehmigung bis zum 31.12.2041 erfolgt nach § 58 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Mit ihr wird sowohl den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der FMG als auch den Anforderungen des Umwelt- und Gewässerschutzes nachgekommen; sie liegt auch im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

#### **V Abwägung**

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG entsprochen werden.

Insbesondere werden die Belange der Wasserwirtschaft nicht negativ berührt, weil das Vorhaben bei Beachtung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen mit den Vorgaben der Wasserwirtschaft vereinbar ist. Interessen des AZV werden nicht negativ berührt, da die Kläranlage Eitting neben der Reinigungsleistung auch die hydraulische Mehrbelastung verkraften kann. Sonstige möglicherweise abwägungsrelevante Belange sind nicht ersichtlich.

#### **E Kosten**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr für die Plangenehmigung bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) der Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung.

Bei der Bemessung der Gebühr wird als Vergleichsmaßstab die Tarif-Nr. 8.IV.0/1.10.1 (Genehmigung nach § 58 Abs. 1 für eine Indirekteinleitung) i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.3 der Anlage der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) herangezogen.

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für die Stellungnahme des WWA erhoben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgeschichtshof (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage sollen diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schrödinger  
Regierungsdirektor